

sicherte Capital von derselben gezahlt wird, der Tod erfolge, wann es sei, und daß strenge Ordnung im Haushalte eingeführt werden muß, um sich vor dem Nachtheil zu hüten, der aus vernachlässigter Zahlung entspringt.

Wie die Ueberschrift der Tabellen zeigt, so kann die Versicherung auf eine Person allein, oder auf zwei Personen zusammen, z. B. auf Mann und Frau, auf zwei Geschäftstheilhaber abgeschlossen werden. In erster Weise erfolgt die Capitalszahlung nach dem Absterben der benannten Person, in der andern, sobald eine der beiden benannten Personen verstorben ist, wodurch der Vertrag und fernerer Anspruch an die Anstalt erlischt. Es wird folglich bei der Versicherung auf zwei mit einander in Verbindung gesetzte Leben das Capital nur ein Mal zur Auszahlung gelangen; da aber die Prämie dafür viel höher, als auf ein einzelnes Leben sich beläuft, so ist die Anwendung dieser Versicherungsart nur in wenigen Fällen anzuzuführen, und diejenige auf ein Leben bei Weitem vorzuziehen. Durch ein Beispiel wird sich dieses klar herausstellen. Zwei Personen im Alter von 35 und 40 Jahren beabsichtigen ihr Leben jede mit 1000 Thlr. zu versichern, und haben dafür

erstere Thlr. 29. 21. —

letztere „ 33. 26. —

folglich beide zusammen 63. 17.

jährlich zu steuern, wofür nach dem Absterben einer jeden die Versicherungssumme von 1000 Thlr. zur Auszahlung gelangt, so daß für oben gedachte Prämie in Allem 2000 Thlr. von der Anstalt vergütet werden. Wollen diese Personen aber in verbundener Art, d. h. unter der Bedingung versichern, daß das versicherte Capital von 1000 Thlr. beim ersten Todesfall unter ihnen gezahlt und dann der Versicherungsvertrag als aufgelöst betrachtet werde, so trifft selbige der Prämienatz von 5 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf., folglich eine jährliche Ausgabe von 52 Thlr. 15 Ngr., was zwar gegen die einfache Versicherung 11 Thlr. 2 Ngr. weniger beträgt, wofür aber auch, wie oben gezeigt worden ist, nur 1000 Thlr. gewährt werden.

Ferner ist es gestattet, die Versicherung auch nur auf einen Zeitraum von 5 Jahren oder 1 Jahr zu beschränken, in welchem Falle die Prämie verhältnißmäßig um so viel niedriger, als die Gefahr verkürzt ist, welche die Anstalt übernimmt. Allein nur in solchen Fällen, wo der beabsichtigte Zweck der Versicherung eine baldige Erledigung findet, können diese sogenannten „kurzen Versicherungen“ anempfohlen werden.

Wer die Absicht hat, nach seinem Tode ein Capital zu hinterlassen, kann sich derselben mit Vortheil nicht bedienen. Denn gedenkt er, nach Ablauf der kürzern Versicherungszeit wieder zu erneuern, so fällt ihm ein im Verhältniß seines gestiegenen Alters erhöhter Prämienatz und die Verpflichtung anheim, neue Atteste, wie bei der ersten Anmeldung, beizubringen. Haben sich mittlerweile in seinen Gesundheitsverhältnissen nachtheilige Veränderungen zugetragen, so kann der Wiederaufnahme leicht ein Hinderniß in den Weg treten. Hierzu kommt noch, daß bei kurzen Versicherungen aller Antheil an den in der Anstalt sich ergebenden Gewinnüberschüssen wegfällt. Unter diesen Ueberschüssen wird dasjenige verstanden, was am Ende eines Rechnungsjahres von dem verbliebenen Capital-Stock, nach Abzug des benötigten Reservefonds verbleibt und für die Sicherheit der Anstalt als entbehrlich erachtet werden kann. Da nun die auf Lebenszeit versicherten Mitglieder sich gegenseitig Gewähr leisten, daß alle Versicherungscapitale zu rechter Zeit auch wirklich zur Auszahlung gelangen können, so ist es billig, daß selbige auch den Nutzen ziehen, welcher sich herausstellt. Der durch die kurzen Versicherungen entstehende Gewinn vergrößert diesen Nutzen, welcher in der That bedeutender ist, als es Vielen scheinen mag. Bisher wurde nämlich durchschnittlich der fünfte Theil von der Jahresprämie gewährt und bei der nächsten Zahlung abgezogen, so daß für je 5 Thlr. nur 4 Thlr. zu entrichten waren.

Die Uebertragung einer Police von der einen Person auf die andere kann, ohne alle gerichtliche Formaltät, ganz in der

Weise, wie es bei Staatspapieren, die auf den Inhaber lauten, geschieht, stattfinden und der Besitz derselben verschafft überdem noch die Annehmlichkeit, während der Lebenszeit des Versicherten, gegen einfache Zinsen, Vorschüsse darauf zu erlangen und wenn die Wiederaufhebung der Versicherung gewünscht werden sollte, ein Rückkaufsquantum dafür zu genießen. In beiden Fällen kommt aber, wie es auch die Sicherheit der Casse nicht anders gestattet, nur die Höhe der seit dem Eintritte bezahlten Prämie und nicht die Versicherungssumme selbst in Betracht, und diese Vergünstigung des Vorschusses und Rückkaufs wird bloß den lebenslänglich Versicherten geboten. Hiernach kann letzterer sich auf die bequemste und billigste Weise aus einer augenblicklichen Geldverlegenheit helfen, und wenn seine Verhältnisse sich verändert und die Fortsetzung der Versicherung überflüssig gemacht haben, so kann derselbe beim Rückkauf sich ein Capital verschaffen, welches mit jedem verlebten Jahre der Mitgliedschaft gewachsen ist.

Nach erfolgtem Ableben eines Versicherten liegt dem Policeninhaber ob, bei dem Agenten seines Ortes davon Anzeige zu machen und die in dem Statut vorgeschriebene Bescheinigung zur Absendung an das Directorium zu überliefern. Dieses verfügt, nach erfolgter Prüfung, die Auszahlung des versicherten Capitals an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben.

Weimar und Gohlis. *)

Es war ein Grab, dahin die Sehnsucht winkte,
Gleichwie in frommer Zeit dem Pilgerstabe
Ein Ziel nur der Begeisterung werth bedünkte,
So zog auch ich zu dem mir heil'gen Grabe.
Ihr seht mich an als fragtet Ihr erschrocken:
„Wo willst Du hin, Du Kind der neuen Zeit,
Das nur zu ihrem Dienste sich geweiht?
Will es auch Dich vom Vorwärts rückwärts locken?“

D fürchtet Nichts — im Grab, zu dem ich gehe,
Kann nur ein Bürge unsrer Hoffnung liegen.
Er starb der Zeit, für die ich kämpfend stehe,
Sein Name ist ein Zeichen, d'rin wir siegen!
An Schillers Grabe hol' ich mir die Weihe,
Um noch zu schlagen manche Lieberschlacht,
Den Leichengruß zu bringen nach der Nacht
Dem Tag entgegen, der die Welt befreie!

In Weimar, wo ein Sarkophag erhöht,
Dort, wo zwei Dichter schlafen, kniet' ich nieder,
Dort lag ich lang im brünstigen Gebet,
Dort nästen Thränen meine Augenlider.
Ob Schillers Grabe keine Blumen blühen,
Nicht schmücken darf man es mit grünem Kranz,
Es strahlt um's Grab der Fürstenthronen Glanz,
Und Mauern um das Heilige sich ziehen.

Doch wo ein Herz in Menschenliebe glühet,
Und hoffend aufwärts zu dem Höchsten strebt,
Das ist die Blume, seinem Grab entblühet,
Die ihren Kelch dem Licht entgegenhebt.
Im Herzen seines Volkes wird er leben,
Er, dessen Sarg bei Fürstensärgen steht.
Sein Volk hat ihm d. n höchsten Thron erhöht,
Statt Kron' und Purpur Lorbeer'n ihm gegeben.

Er lebt im deutschen Volke, das ist sein! —
Drauf kam ich in ein stilles Dörfchen wieder,
Es sang die Nachtigall im nahen Hain
Wehmüthig froh das schönste ihrer Lieder.
Da fand ich ihm ein Zeichen aufgerichtet,
An dessen Grabe ich noch jüngst geknie't.
Ich fand das Haus, d'rin er sein schönes Lied,
„Das Lied der Freude“ für sein Volk gedichtet.

*) Mit Bezug auf das bevorstehende Schillerfest eingeschickt.